

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/262

Etziken: Luzern-, Bolken- und Hünikenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm / Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Etziken ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt am 20. Juni 2013, das Amt für Raumplanung am 27. Mai 2013 und die Einwohnergemeinde Etziken am 12. Juli 2013 zugestimmt.

Der Bericht lag vom 23. November 2015 bis 22. Dezember 2015 öffentlich auf. Während der Auflage gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom Ingenieurbüro WAM AG, Solothurn, vom 25. August 2015 betreffend Luzern-, Bolken- und Hünikenstrasse in Etziken wird genehmigt.
- 2.2 Als vorgezogene Massnahme wurde im Dorfzentrum auf der Luzernstrasse (im Gebiet Einmündung Sumpfstrasse) bereits ein lärmdämmender Belag eingebaut. Weiter ist auf der Luzernstrasse im östlichen Teil, im Jahr 2016 bis 2018, ein lärmdämmender Belag vorgesehen. Der westliche Teil wird ca. im Jahr 2035 vom Belagszustand her kritisch bis schlecht sein. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten ist ein lärmdämmender Belag vorzusehen.
- 2.3 Bei folgenden 19 Gebäuden sowie bei 12 erschlossenen und unüberbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten:
 - Bünackerweg Nr. 1
 - Luzernstrasse Nrn. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 19, 21, 40, 53, 55, 56, 57, 62 und 65
 - Parzellen Nrn. 24, 50, 150, 156, 163, 278, 292, 293, 316, 319, 414 und 473.

Für diese Liegenschaften und Parzellen werden Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt.

- 2.4 Bei keiner Liegenschaft werden die Alarmwerte nach der Sanierung überschritten. Somit sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken
Bauverwaltung Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Etziken: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Luzern-, Bolken- und Hünikenstrasse“)